

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Sohren
vom 29.10.2001

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich
der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung)

(auf Grund des Kommunalabgabengesetzes)

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Urnengrabstätten werden als Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 1,00 m ausgewiesen. Die in Urnenreihengrabfeldern gelegenen Urnenreihengrabstätten werden in einer Größe von 0,80 x 0,80 m ausgewiesen.“

2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| 1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 77,-- EUR |
| 1.2 vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 154,-- EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | |
| 2.1 in den Maßen eines Reihengrabes für Erdbestattungen | 154,-- EUR |
| 2.2 in den Maßen 0,80 m x 0,80 m | 77,-- EUR |
| 3. Beisetzung von Aschenurnen in einer bereits belegten Grabstätte (§ 15 Abs. 5) | |
| 3.1 in einer Reihengrabstätte | 102,-- EUR |
| 3.2 in einer Wahlgrabstätte je beigesetzter Urne | 102,-- EUR |
| 4. Verleihung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten | |
| 4.1 als Einzelgrabstätte | 511,-- EUR |
| 4.2 als Familiengrabstätte je Grab | 511,-- EUR |
| 5. Verleihung des Nutzungsrechtes für Urnenwahlgrabstätten | |
| 4.1 als Einzelgrabstätte | 256,-- EUR |
| 4.2 als Familiengrabstätte je Grab | 256,-- EUR |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Grabstätten nach den Ziffern 4 und 5 pro Grab und Jahr | 15,-- EUR |
| 7. Ausheben und Schließen der Gräber | |
| 7.1 bei Erdbestattungen in Reihengräbern | 230,-- EUR |
| 7.2 bei Erdbestattungen in Wahlgräbern | |

7.2.1	für das erste Grab	230,-- EUR
7.2.2	für das zweite Grab	384,-- EUR
8.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür im Einzelfall entstehenden Kosten sind in Höhe der Unternehmerrechnungen von(m) den(m) Gebührenschuldner(n) zu ersetzen. Die Verwaltungsgebühr beträgt	51,-- EUR
9.	Benutzung der Friedhofshalle	
9.1	Benutzung der Halle mit Aufbewahrungsraum pro Tag	20,-- EUR
9.2	Benutzung der Kühlzelle pro Tag zusätzlich	10,-- EUR
9.3	Reinigung der Friedhofshalle nach der Beerdigung, sofern die Verantwortlichen nicht selbst für eine Arbeitsausführung Sorge tragen	
	Pauschale	31,-- EUR
10.	Grabbeseitigung nach Ablauf der Ruhezeit, sofern die Beseitigung nicht durch den Inhaber des Nutzungs-Rechtes erfolgt, je Grab	154,-- EUR.“

3. § 29 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „1.000,00 EUR“ und die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Durchführung von Märkten und Volksfesten

(auf Grund des Kommunalabgabengesetzes und der Gewerbeordnung)

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Gebühren werden festgesetzt (Tarif):

1. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Standplätze für Schaustellereinrichtungen, Verkaufsstände und Verkaufswagen (mit Ausnahme von Fahrgeschäften, Imbiss-, Getränkeständen) bis zu einer Tiefe von 3,00 Metern je lfd. Meter 6,-- EUR
2. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Standplätze für Schaustellereinrichtungen, Verkaufsstände und Verkaufswagen (mit Ausnahme von Fahrgeschäften, Imbiss-, Getränkeständen) soweit sie die Tiefe von 3,00 Metern überschreiten Gebühr nach Ziffer 1 und je angefangener qm der Überschreitung
4,-- EUR

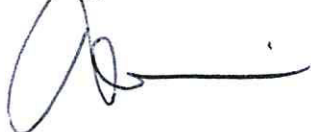
- | | |
|--|--|
| 3. anlässlich des Michaelismarktes im Marktgelände abgestellte Fahrzeuge im Sinn von § 10 Abs. 2 Unterabs. 2 je qm | 26,-- EUR |
| 4. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Imbiss- oder Getränkestandflächen bis zu einer Tiefe von 3,00 Meter je lfd. Meter | 11,-- EUR |
| 5. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Imbiss- oder Getränkestandflächen, soweit sie die Tiefe von 3,00 Metern überschreiten | Gebühr nach Ziffer 4 und je angefangener qm der Überschreitung
9,-- EUR |
| 6. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Standplätze für Fahrgeschäfte und sonstige je angefangener qm der Nutzung | 5,-- EUR.“ |

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Sohren, den 29.10.2001

Ortsgemeinde Sohren



Rhein
Ortsbürgermeister

